

AlpenBank

vermögen verpflichtet

ERBRECHTSREFORM AB 1. JÄNNER 2017

Anfang 2017 treten umfangreiche Änderungen des Erbrechts in Kraft. Einige dieser Änderungen werden für viele unserer Mandanten von großer Bedeutung sein, daher sehen wir es als unsere Aufgabe an, Sie zu informieren und auf Wunsch auch zu unterstützen. Wir möchten Sie gerne in allen Angelegenheiten rund um Ihr Vermögen begleiten und Ihnen dabei helfen, einen Rundumblick über Ihre finanzielle Situation zu gewinnen. Um dies zu gewährleisten, verfügt die AlpenBank über ein Netzwerk hochqualifizierter Experten, die anlassbezogen für unsere Mandanten zur Verfügung stehen. Wir haben daher den Präsidenten der Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg gebeten, einen Gastbeitrag zu den wichtigsten Änderungen im Erbschaftsrecht zu verfassen.

Mit 1. Jänner 2017 tritt eine Erbrechtsnovelle in Kraft, die als eines der größten gesetzgeberischen Vorhaben der vergangenen Jahre bezeichnet werden kann. In dieser Novelle wurden von ca. 1500 Paragrafen, in welchen erbrechtliche Sachverhalte geregelt sind, rund 350 adaptiert, und zwar einerseits sprachlich verständlicher formuliert, aber auch inhaltlich an gesellschaftliche Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts angepasst.

Inhaltlich wurden im Wesentlichen – teils sehr umfangreiche – Änderungen in den Bereichen des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechtes vorgenommen, die Formvorschriften bezüglich der Testamente neu geregelt, Regelungen im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Abgeltung von Pflege eines Verstorbenen neu eingeführt und zahlreiche Zweifelsfragen dem derzeitigen Stand der herrschenden Lehre und Rechtsprechung entsprechend geklärt.



Zu den Neuerungen im Einzelnen:

BESSERSTELLUNG DES EHEGATTEN/EINGETRAGENEN PARTNERS

Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge ist ein Ehegatte (eingetragener Partner) des Verstorbenen – wie bisher – neben Nachkommen des Verstorbenen zu einem Drittel und – wenn keine Nachkommen vorhanden sind – neben Eltern des Verstorbenen zu zwei Drittel gesetzlicher Erbe. Ist ein Elternteil des Verstorbenen vorverstorben, erhält der Ehegatte (eingetragene Partner) künftig auch den gesetzlichen Erbteil des vorverstorbenen Elternteils. In allen anderen Fällen, also wenn keine Nachkommen vorhanden und die Eltern des Erblassers vorverstorben sind, ist der Ehegatte (eingetragene Partner) künftig alleiniger gesetzlicher Erbe. Er schließt somit alle Seitenverwandten des Verstorbenen, insbesondere vorhandene Geschwister oder Neffen und Nichten, gänzlich aus.

AUSSERORDENTLICHES ERBRECHT VON LEBENSGEFÄHRTEN

In der Praxis waren dann, wenn Lebensgefährten keine Testamente hinterlassen haben oder diese nicht aufgefunden wurden, oft soziale Härtefälle zu beobachten, da Lebensgefährten mangels Erbenstellung oft innerhalb kürzester Zeit die bisherige gemeinsame Wohnung räumen mussten. Dem hat der Gesetzgeber nunmehr Rechnung getragen und Lebensgefährten, die zumindest in den letzten 3 Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt mit diesem gelebt haben, ein einjährig befristetes Wohnungsrecht an der im Nachlass befindlichen Wohnung sowie ein ebensolches Nutzungsrecht an den zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Gebrauchsgegenständen eingeräumt.

Zudem wurde Lebensgefährten, die zumindest in den letzten 3 Jahren vor dem Tod des Verstorbenen mit diesem im gemeinsam im Haushalt gelebt haben, ein gesetzliches Erbrecht dann eingeräumt, wenn weder Nachkommen, noch ein Ehegatte oder Vorfahren und auch keine Seitenverwandten des Verstorbenen vorhanden sind. Bei Vorliegen dieser Umstände gehen also Lebensgefährten künftig dem Recht des Staates, einen Nachlass in Besitz zu nehmen, vor.

ANRECHNUNGSREGELUNGEN BEI GESETZLICHER ERBFOLGE

Sowohl bei der gesetzlichen als auch bei der testamentarischen Erbfolge müssen sich Erben künftig Schenkungen, die sie vom Verstorbenen zu Lebzeiten erhalten haben, auf ihren Erbteil anrechnen lassen, wenn der Verstorbene dies in einem Testament angeordnet oder zu Lebzeiten mit dem Geschenknehmer anlässlich der Schenkung schriftlich vereinbart hat. Aber auch ohne eine solche Anordnung beziehungsweise Vereinbarung müssen sich bei der gesetzlichen Erbfolge Kinder auf Verlangen anderer Kinder des Verstorbenen Schenkungen, die zu Lebzeiten vom Verstorbenen an Pflichtteilsberechtigte vorgenommen wurden, auf den gesetzlichen Erbteil anrechnen lassen.

Neuregelt wurde in diesem Zusammenhang auch die wichtige Frage nach der Bewertung einer Schenkung im Rahmen einer Anrechnung: Künftig sind derartige Schenkungen auf den Zeitpunkt, in dem Schenkungen tatsächlich erfüllt wurden, zu bewerten; diese Werte sind sodann nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex auf den Todestag anzupassen und mit diesem Betrag bei der Anrechnung zu berücksichtigen. Diese Neuregelung wurde bereits mehrfach kritisiert, da dies zu erheblichen Vorteilen für Beschenkte führen kann (wenn zum Beispiel ein Freilandgrundstück geschenkt wurde, welches nachträglich in Bauland umgewidmet wurde; auch haben Eigentumswohnung und sonstige Liegenschaften in den letzten 20 – 30 Jahren in den städtischen Ballungsräumen in der Regel eine wesentlich höhere Wertsteigerung erfahren, als sich eine Berechnung nach dem Verbraucherpreisindex ergibt).

GESETZLICHES PFLEGEVERMÄCHTNIS

Mit der Einführung eines „gesetzlichen Pflegevermöchtnisses“ hat der Gesetzgeber Neuland betreten. Künftig soll nahestehenden Personen, die den Verstorbenen in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod mindestens 6 Monate hindurch in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt haben, ein Geldanspruch als Entschädigung für diese Pflege zustehen. Dies soll jedoch dann nicht gelten, wenn der pflegenden Person vom Verstorbenen aus dem Nachlass eine Zuwendung als



Dr. Manfred Althammer
Leitung Salzburg
manfred.althammer@alpenbank.at
+43 662 83 00 83-10



Mag. Günther Egger
Private Banking, Direktor
guenther.egger@alpenbank.at
+43 662 83 00 83-12



Thomas Hiesel
Private Banking, Direktor
thomas.hiesel@alpenbank.at
+43 662 83 00 83-13

Entschädigung für die Pflege zugeordnet wird oder wenn die Pflege gegen Entgelt erfolgt ist. Der gesetzliche Anspruch gebührt allerdings nur pflegenden Personen, die dem Verstorbenen nahe standen (so z.B. Lebensgefährten, Ehegatten, Kinder). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der erbrachten Pflegeleistungen.

ÄNDERUNGEN DER FORMVORSCHRIFTEN IM TESTAMENTSRECHT:

Auch in Zukunft soll es – wie bisher – folgende Arten letztwilliger Verfügungen geben:

- a) die „gerichtliche“ oder „notarielle“ letztwillige Verfügung: Sogenannte öffentliche Testamente, die von einer öffentlichen Urkundsperson (Gericht bzw. Notar) aufgenommen werden;
- b) die „private“ letztwillige Verfügung: Zur Gänze eigenhändig geschriebene (Zeugen werden bei dieser Testamentsform nicht benötigt) oder fremdhändige letztwillige Verfügungen (von einer anderen Person als dem Testator geschrieben); Letztere müssen vor drei Zeugen errichtet werden.

Für die zuletzt genannte fremdhändige letztwillige Verfügung bringt die Erbrechtsreform wesentliche Änderungen bei den Formvorschriften. Die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Änderungen ist enorm, da die Missachtung dieser neuen Formvorschriften in der Regel zur Ungültigkeit der betreffenden letztwilligen Anordnungen führt.

Fremdhändige (also auch mittels Computer oder Schreibmaschine bzw. von dritten Personen verfasste) letztwillige Anordnungen müssen vom Testator in gleichzeitiger Gegenwart von drei anwesenden Zeugen eigenhändig unterschrieben werden, wobei mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz erklärt werden muss, dass die Urkunde den letzten Willen des Testators enthält. Ein solcher, neben der eigenhändigen Unterschrift zu setzender Zusatz könnte z.B. lauten: „Diese Urkunde enthält meinen letzten Willen.“ oder „Das möchte ich so haben.“ oder „Dies ist mein letzter Wille.“ Weiters muss die Identität der Zeugen aus der letztwilligen Verfügung hervorgehen; es sind also Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdaten und Adressen der Zeugen im Testament anzuführen. Auch müssen die Zeugen eigenhändig unterschreiben und einen Zusatz beifügen, der auf ihre Zeugeneigenschaft hinweist (z.B. „als Testamentszeuge“ oder „als Zeuge der letztwilligen Verfügung“).

In allen Fällen ist es zudem ratsam, Ort und Datum der Unterfertigung hinzuzufügen (dies ist jedoch kein zwingendes Gültigkeitserfordernis).

Diese nunmehr sehr strengen Formvorschriften sollen die Fälschungssicherheit fremdhändiger letztwilliger Anordnungen erhöhen.

Auch wurden die Bestimmungen darüber, wer Zeuge einer letztwilligen Anordnung sein kann, verschärft; so wurde unter anderem geklärt, dass auch Lebensgefährten von bedachten Personen ebenso wie Vorsorgebevollmächtigte oder vertretungsbefugte Organe bedachter Institutionen keine fähigen Zeugen sind.

AUFHEBUNG LETZTWILLIGER VERFÜGUNGEN DURCH VERLUST EINER ANGEHÖRIGENSTELLUNG

Im Zuge erfolgter Ehescheidungen ist immer wieder die Situation eingetreten, dass Testamente, in welchen sich Ehegatten wechselseitig zu Erben eingesetzt hatten, auch nach der Ehescheidung aufrecht blieben, da schlichtweg darauf vergessen wurde, diese Testamente aufzuheben.

Durch die Erbrechtsreform wird neu geregelt, dass bestehende Testamente mit Auflösung einer Ehe oder auch einer eingetragenen Partnerschaft oder einer Lebensgemeinschaft bezüglich jener Teile, die den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, als aufgehoben anzusehen sind, wenn der Verstorbene nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat.



Bernhard Schock
Leiter Private Banking, Prokurist
bernhard.schock@alpenbank.at
+43 512 599 77-300



MMag. Andreas Schiechl, CFP
Direktor, Prokurist
andreas.schiechl@alpenbank.at
+43 512 599 77-500



Christian Blaschke, CFP, TEP
Direktor, Leiter Financial Planning
& Family Office
christian.blaschke@alpenbank.at
+43 512 599 77-510

ÄNDERUNGEN IM PFLICHTTEILSRECHT

Das Pflichtteilsrecht sichert den nächsten Angehörigen eines Verstorbenen einen Mindestanteil am Wert des Vermögens des Testators. Es beschränkt also die Testierfreiheit eines Erblassers. Nach der bisherigen Rechtslage waren pflichtteilsberechtig alle Nachkommen eines Verstorbenen (Kinder bzw. Enkelkinder); wenn keine Nachkommen vorhanden waren, die Vorfahren (Eltern) sowie in allen Fällen auch der Ehegatte bzw. eingetragene Partner.

Die Erbrechtsreform hat den Pflichtteilsanspruch der Vorfahren eines Verstorbenen beseitigt, sodass ab 1.1.2017 nur noch die Nachkommen eines Verstorbenen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt sind. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs stellt jeweils die Hälfte der gesetzlichen Erbquote dar, wobei der Pflichtteilsanspruch ein reiner Geldanspruch ist und keinen Miteigentumsanteil am Nachlass bewirkt.

Vorsichtig erweitert wurden auch die Möglichkeiten der Enterbung und die Möglichkeit, den Pflichtteilsanspruch auf die Hälfte der zustehenden Quote herabzusetzen. Eine Enterbung, also ein gänzlicher Entzug des Pflichtteilsanspruchs, kann künftig bei strafbaren Vorsatztaten gegen den Verstorbenen oder diesem nahestehende Personen angeordnet werden, sofern diese strafbaren Handlungen mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, oder auch dann, wenn dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt wurde.

Eine Minderung des Pflichtteilsanspruchs auf die Hälfte der gesetzlichen Quote kann dann vorgenommen werden, wenn über einen längeren Zeitraum vor dem Tod eines Verstorbenen (mindestens 20 Jahre) kein Naheverhältnis bestanden hat, wie ein solches zwischen Familienangehörigen üblicherweise besteht.

Bei der Anordnung von Enterbungen und Pflichtteils minderungen in letztwilligen Anordnungen ist dringend anzuraten, qualifizierte rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

PFLICHTTEILSSTUNDUNG

Neu eingeführt wurden auch Möglichkeiten der Pflichtteilsstundung; so kann künftig der Testator eine Pflichtteilszahlung auf höchstens 5 Jahre nach seinem Tod oder in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraumes letztwillig erstrecken. Auch Pflichtteilsschuldern (also jenen, die den Pflichtteil bezahlen müssen) steht es offen, eine gerichtliche Stundung des Pflichtteilsanspruchs bei Gericht zu beantragen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass gestundete Pflichtteilsansprüche mit gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4% pro Jahr zu verzinsen und entsprechend sicherzustellen sind. Im Hinblick auf das derzeitige Zinsniveau bei Krediten wird daher eine kreditfinanzierte Auszahlung von Pflichtteilen wesentlich günstiger sein. Alle geänderten erbrechtlichen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft, sind also anzuwenden, wenn Personen nach dem 31. Dezember 2016 versterben. Ab diesem Zeitpunkt gelten auch die neuen Formvorschriften für letztwillige Verfügungen, wobei alle bisher rechtswirksam errichteten letztwilligen Verfügungen ihre Gültigkeit behalten. Bei letztwilligen Verfügungen ohne Datumsbeisetzung wird allerdings zu beweisen sein, dass diese – wenn sie nicht den neuen Formvorschriften entsprechen – vor dem 1.1.2017 errichtet wurden.

Was in jedem Fall zu sagen bleibt, ist die Empfehlung, ein Testament zu errichten; jeder der Vermögenswerte hinterlässt, sollte es als Teil seiner Verantwortung seinen Angehörigen gegenüber betrachten, diese Dinge ordentlich und bei Zeiten zu regeln.



Dr. Philipp Schwarz
Notar in Innsbruck
Präsident der Notariatskammer
für Tirol und Vorarlberg



AlpenBank Aktiengesellschaft

Standorte

Hauptsitz Innsbruck
Kaiserjägerstraße 9
6020 Innsbruck
Österreich
Tel. +43 512 599 77
Fax +43 512 56 20 15
private-banking@alpenbank.at
www.alpenbank.at

Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 1
5020 Salzburg
Österreich
Tel. +43 662 83 00 83
Fax +43 662 83 00 83 33
private-banking@alpenbank.at
www.alpenbank.at

Bozen
Kornplatz 2
39100 Bozen
Italien
Tel. +39 0471 30 14 61
Fax +39 0471 97 74 04
private-banking@alpenbank.it
www.alpenbank.it

